

II-940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

9.12.1965

361/A.B.
zu 376/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K o s und Genossen,
betreffend Ratifizierung der Sozialcharta.

-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Kos und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 18.11.1965 an mich gerichtet haben, beehebe ich mich folgendes mitzuteilen:

Bereits anlässlich der Unterzeichnung der Charta hat Österreich darauf hingewiesen, dass der Ratifikation wesentlicher Artikel berächtliche Schwierigkeiten gegenüberstünden. Die bisherigen Verhandlungen haben diese Auffassung vollauf bestätigt. Ein Vergleich der Sozialcharta mit der österreichischen Rechtsordnung ergab auf Grund der Verhandlungen mit den einzelnen Ressorts, dass für Österreich nur zwei von den sieben Hauptartikeln der Charta unbedenklich sind, von denen jedoch mindestens fünf anlässlich der Ratifikation als bindend übernommen werden müssen.

An diesen Verhandlungen war keineswegs nur das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beteiligt, sondern auch das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien für Inneres, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft. Im übrigen werden durch die Charta auch die Interessen der Bundesländer im hohen Ausmass berührt. Am Schlusse der Besprechungen stellten die Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung jedenfalls fest, dass sie selbst eine Ratifikation in absehbarer Zeit nicht für durchführbar hielten. Hiebei handelt es sich um schwerwiegende Probleme, sowohl materiellrechtlicher als auch formalrechtlicher Art.

Die wesentlichen st Bedenken richten sich gegen unübersehbare Ausweitungen arbeitsrechtlicher Regelungen, wie z.B. gegen das in der österreichischen Rechtsordnung nicht verankerte "Recht auf Arbeit". Selbstverständlich ist es eines der Ziele der Wirtschaftspolitik, die Beschäftigung aller Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen zu sichern. Zwischen diesen politischen Zielen und dem durch Gesetz zu verankernden Recht auf Arbeit als soziales Grundrecht ist jedoch ein grosser Unterschied. Hinweise auf die geltende österreichische Praxis vermögen die rechtlichen Forderungen in dieser Hinsicht nicht zu ersetzen. Andere Bedenken

361/A.B.
zu 376/J

- - 2 -

richten sich gegen die zwangsweise Ratifikation von Abkommen auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, die einzelne Artikel voraussetzen, sowie gegen die einseitige Vorwegnahme von Regelungen für Fremdarbeiter, ohne aber auch auf die in der Charta vorgesehene Liberalisierung des Arbeitsmarktes einzugehen; eine Reihe weiterer Bestimmungen auf dem Wohlfahrtssektor, z.B. Einrichtungen der Sozialarbeit, sind äusserst unklar gehalten und daher auch in ihren finanziellen Auswirkungen unüberschaubar. Solange daher diese Fragen nicht genauestens untersucht und geklärt sind, kann eine erschöpfende Beurteilung der Frage der Möglichkeit einer Ratifikation nicht erfolgen.

- . - . - . -